Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

der adroplan Beratungs AG, Schwyz

V-27.10.2026

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden als Käufer und der adroplan Beratungs AG als Verkäuferin für den Fall, dass der Käufer (nachfolgend Kunde genannt) Waren und Dienstleistungen bei der adroplan Beratungs AG (nachfolgend adroplan genannt) kauft und bezieht.

1.2 Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen AGB. Entgegenstehende Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen und bilden keinen Vertragsbestandteil. Mit Zugang der Bestellung bei adroplan, allerspätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.3 Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sondervereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – bedürfen grundsätzlich der Schriftform und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.adroplan.ch publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann auch jederzeit bei adroplan bezogen werden.

2 Angebot sowie Merkmale des Kaufgegenstands

2.1 Die in unseren Angeboten, Prospekten und anderen Unterlagen enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale, wie namentlich technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen und sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten, dienen der generellen Information und sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Angegebene Kapazitätszahlen beziehen sich immer auf die tatsächlich vorhandenen Lagerplätze, so dass die wirkliche Anzahl der einlagerungsfähigen Produkte wegen deren Grösse und Beschaffenheit hiervon abweichen kann.

2.2 adroplan kann in zumutbarem Masse von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemässe Zweck nicht eingeschränkt wird.

2.3 Damit bestimmte Angaben als zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstands gelten, müssen diese durch die adroplan ausdrücklich und in schriftlicher Form als solche vermerkt werden.

2.4 Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Vertrag ist in diesem Falle unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien anzupassen. Gleiches gilt, sofern sich nach Vertragsschluss aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften und/oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen notwendig werden.

3 Preis, Zahlung, Sicherheit, Verrechnungsausschluss

3.1 Für den Kaufvertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise. Sie schliessen Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) für die Versendung der Ware mit ein.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise; zu ihnen kommt die fällig werdende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die von uns auf den Umsatz geschuldete Mehrwertsteuer wird daher neben diesen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Für Anzahlungen und sonstige vom Besteller vor der Bewirkung unserer Lieferung oder Leistung zu erbringende Zahlungen, für die eine Mehrwertsteuerpflicht bei uns zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsteht, erstellen wir gesonderte Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist mit dem jeweils in Rechnung gestellten Betrag zur Zahlung fällig.

3.3 Der Kunde hat den Kaufpreis und/oder einen entsprechenden Akontobetrag termingerecht nach Erhalt der Rechnung/Teilrechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug.

3.4 adroplan ist jederzeit berechtigt, die Sicherstellung des Kaufpreises und/oder vollständige Vorauszahlung zu verlangen.

3.5 adroplan ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die ihr gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen zu verrechnen, die der Kunde gegen die adroplan - oder diejenigen inländischen Gesellschaften hat, an denen die adroplan unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3.6 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden gegenüber adroplan sind ausgeschlossen, es sei denn die adroplan stimmt unterschriftlich zu oder die Gegenforderung wird rechtskräftig festgestellt.

4 Termine, Erfüllungshindernisse

4.1 Die Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages auf Grundlage der aktuellen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, der evtl. Freigabe von Zeichnungen und des pünktlichen Einganges der vereinbarten Zahlungen, sowie der pünktlichen Gestellung einer etwa vereinbarten Zahlungssicherung. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung der Bau- und Montagevorleistungen. Hierbei auftretende Verzögerungen berechtigen die adroplan den vereinbarten Zeitplan entsprechend anzupassen.

4.2 Die Lieferzeitangaben werden möglichst genau angegeben. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche adroplan nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Streik, Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Kunden verlangte Änderungen, vom Kunden vorgängig zu erbringende Bau- und Montagevorleistungen etc.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

4.3 Gerät adroplan in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Wertes der verspätet gelieferten Ware («Lieferwert»), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts. adroplan bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt des Vertrages, zur Verweigerung der Annahme und/oder Schadenersatz.

4.5 adroplan ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, adroplan erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

adroplan Beratungs AG
+41 41 818 00 00

Büro Schwyz
Maria-Hilf-Strasse 7, 6430 Schwyz

Büro Effretikon
Spinnereiweg 6, 8307 Effretikon

5 Annahme, Gefahrtragung und Versand

5.1 Der Kunde ist vertraglich dazu verpflichtet, den Kaufgegenstand am vereinbarten Lieferort anzunehmen. Die funktionsfähige Übergabe der Anlage bestätigt der Kunde in einer Abnahmeerklärung. Die Abnahmeerklärung erfolgt im Auftrag von adroplan durch einen Mitarbeiter des Herstellers der Rowa GmbH.

5.2 Sofern der Kunde mit der Annahme nicht in Verzug ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands erst bei Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über - und zwar selbst dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn adroplan noch andere Leistungen, z.B. Aufstellung oder Montage übernommen hat.

5.3 Kann zum vereinbarten Termin ohne Verschulden von adroplan nicht geliefert werden, so ist diese berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleiben die gelieferten Kaufobjekte im Eigentum von adroplan.

6.2 Der Kunde ermächtigt adroplan den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

6.3 Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Kunde nicht über die gelieferten Gegenstände verfügen. Insbesondere darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden oder übereignen. Bei Vermischung und Verarbeitung besteht Miteigentum am neuen Produkt.

6.4 Sofern der Kunde die gelieferten Gegenstände entgegen den vorstehenden Bestimmungen trotzdem weiterveräussert, vermietet, verpfändet oder übereignet, tritt dieser hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegenüber adroplan die ihm aus der Weiterveräusserung, Vermietung, Verpfändung, Übereignung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten an adroplan ab. Auf Verlangen von adroplan ist der Kunde verpflichtet, adroplan unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von adroplan gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist adroplan berechtigt, die gelieferten Kaufobjekte zurückzufordern.

6.6 Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung und ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern.

6.7 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind während des Eigentumsvorbehaltes vom Kunden zu tragen, auch wenn diese von der Rowa GmbH im Auftrag von adroplan durchgeführt werden.

6.8 Pfändungen oder Beschlagnahme der gelieferten Kaufobjekte von dritter Seite sind adroplan unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht vom Dritten getragen werden.

7 Gewährleistung

7.1 *Ausschluss der Sachmängelgewährleistung*
Jede Gewährleistung wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

7.2 *Ausschluss von Schadenersatzansprüchen*
Schadenersatzansprüche des Kunden werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, auch bezüglich der Haftung von Hilfspersonen der adroplan.

7.3 Sollte der Ausschluss gemäss Ziff. 7.1 und/oder Ziff. 7.2 aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, gelten subsidiär die nachfolgenden Bestimmungen:

7.3.1 Der Kunde hat den Kaufgegenstand umgehend zu prüfen und der adroplan allfällige Mängel innert Frist von 8 Tagen nach Übergabe – oder wenn sich der Mangel erst später zeigt, innerhalb einer Woche ab Entdeckung – schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gilt die Kaufsache als genehmigt.

7.3.2 Hat der Kaufgegenstand Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, so kann der Kunde von der adroplan in jedem Fall nur verlangen, dass diese den Mangel durch Nachbesserung kostenlos behebt. Weitere Rechte wie Wandelung oder Minderung werden ausgeschlossen und leben selbst dann nicht wieder auf, wenn adroplan die geforderte Nachbesserung nicht oder nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt.

7.3.3 Eine allfällige Gewährleistung gemäss Ziff. 7.3 erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte eigenmächtig Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel im Sinne von Ziff. 7.3.2 aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und/oder der adroplan Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Das Gleiche gilt im Falle von ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, Wartung oder Instandhaltung, Fehlen der im Servicevertrag als notwendig verankerten Wartungen sowie Verstösse gegen die Betriebsanleitung.

7.3.4 adroplan ist nicht verpflichtet, eine gegebenenfalls notwendige Wiederbestückung des Kommissionierautomaten nach einer Wiederinbetriebnahme vorzunehmen.

adroplan Beratungs AG
+41 41 818 00 00

Büro Schwyz
Maria-Hilf-Strasse 7, 6430 Schwyz

Büro Effretikon
Spinnereiweg 6, 8307 Effretikon

8 Allgemeiner Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschliesslich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandelung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit

9 Kühlsegment

9.1 Dem Kunden ist bekannt, dass das Kühlsegment für eine Umgebungstemperatur von 10°C bis 25°C ausgelegt ist und eine relative Luftfeuchtigkeit von max. 60% nicht überschritten werden darf.

9.2 Temperaturverhalten/Isolierung: Das Kühlsegment von Rowa besitzt bewegliche Segmente zum Öffnen und Schliessen des Kühlfachs. Diese Segmente verfügen allerdings über geringere Isoliereigenschaften. Konventionelle Kühlschränke verfügen hingegen über eine feste Tür mit einer mehrere Zentimeter dicken Isolierung, die über eine Gummilippe abgedichtet wird. Während solche Kühlschränke die Temperatur bei Stromausfall mehrere Stunden halten können, ist diese Zeitspanne beim Kühlsegment geringer. Arzneimittel wie Insulin sind hier sicherlich unkritischer als z.B. Impfstoffe. Der Kunde muss daher kritische Arzneimittel bei einem Störungsfall umgehend in einen konventionellen Kühlschrank umräumen. Natürlich kann es auch dort passieren, dass die Temperatur bei einem längeren Stromausfall steigt, das Risiko ist aber durch die eben beschriebenen Isoliereigenschaften geringer als beim Kühlsegment.

9.3 Einlagerung: Der Kunde muss bei der Einlagerung darauf achten, dass „kühlkettenpflichtige" Medikamente nicht mit dem normalen Wareneingang „vermischt" werden. Diese Medikamente sollten separat angeliefert und auf das Einlagerungsband gelegt werden. Nur dann ist eine sofortige Einlagerung in das Kühlsegment gewährleistet und die Kühlkette wird nicht unterbrochen.

10 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

10.1 Sofern nicht schriftlich ein anderer Erfüllungs- und Bestimmungsort vereinbart wird, ist der Erfüllungsort für sämtliche Forderungen der Sitz von adroplan in Schwyz.

10.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich; eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Parteien unterwerfen sich ausdrücklich dem Gerichtsstand am Sitz der adroplan in Schwyz. Es ist der adroplan freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz/Wohnsitz des Kunden anzurufen. Auf alle Fragen/Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.

adroplan Beratungs AG
+41 41 818 00 00

Büro Schwyz
Maria-Hilf-Strasse 7, 6430 Schwyz

Büro Effretikon
Spinnereiweg 6, 8307 Effretikon